Hochschule Bochum Bochum, 15.12.2025

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde nachqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde nachqualifizierend, B.Sc." im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 02.09.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 46/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde nachqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

   „§ 1 Geltungsbereich
   § 2 Ziel des Bachelorstudienganges
   § 3 Hochschulgrad
   § 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
   § 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung
   § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
   § 7 Prüfungsausschuss
   § 8 Prüfungen
   § 9 Bachelor-Thesis
   § 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester
   § 11 Modulhandbuch
   § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

   Anlagen
   Nr. 1: Studienverlaufsplan
   Nr. 2: Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen Hnq 10 und Hnq 11“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„**§ 1 Geltungsbereich**
Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde nachqualifizierend.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.

5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„**§ 3 Hochschulgrad**
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„**§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„**§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung**
Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Hebamme voraus.“

8. Der bisherige § 2 wird zu § 6.

9. Der neue § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a. In der Zeile „HK 07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

   b. In der Zeile „Modul Gnq03“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

   c. In der Zeile „Hnq05“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

   d. In der Zeile „Hnq07“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

   e. In der Zeile „Hnq08“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

   f. In der Zeile „Hnq09“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

   g. In der Zeile „Hnq10b“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

h. In der Zeile „Hnq12“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

i. In § 6 Absatz 2 wird nach den Angaben „vgl. §“ die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„**§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde nachqualifizierend. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:
1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 8 bis 12.

12. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird gestrichen.
b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
c. In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

13. Der neue § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

14. Der neue § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„**§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angaben „dieser Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

16. In dem neuen § 12 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2028 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 15.12.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12.01.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde nachqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungen

§ 9 Bachelor-Thesis

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Nr. 1: Studienverlaufsplan

Nr. 2: Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen Hnq 10 und Hnq 11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Studiengang Hebammenkunde nachqualifizierend.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde

Das Bachelor-Studium Hebammenkunde nachqualifizierend ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Hebamme voraus.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

HK 07: Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (20 CP, 20 SWS, 600 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 09: Bio-wissenschaftliche Grundlagen (7 CP, 5 SWS, 210 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar

HKPS 19: Physiologie in Schwangerschaft und Geburt (13 CP, 22 SWS, 390 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Reflexionsseminar

HKPS 20: Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting (10 CP, 16 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Reflexionsseminar

HKPS 21: Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen (25 CP, 42 SWS, 750 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Reflexionsseminar

HKPS 22: Hebammenhandeln in komplexen Situationen (16 CP, 26 SWS, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Reflexionssseminar

Modul Gnq01: Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung (14 CP, 9 SWS, 420 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modul Gnq02: Interpersonelle und interprofessionelle Kommunikation und Beratung (10 CP, 6 SWS, 300 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar

Modul Gnq03: Professionelles Handeln der Hebamme im Gesundheitssystem (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

Modul Gnq04: Reflektierte Praxis in erweiterten Handlungsfeldern und interprofessionellen Fallkonferenzen (6 CP, SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung und Seminar

Hnq05: Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde (12 CP; 8 SWS; 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

Hnq06: Reflexion und Analyse des Hebammenkandelns im Kontext von Frauzentrierung und Interprofessionalität (8 CP; 5 SWS; 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar

Hnq07: Anleitung, Schulung und Beratung (10 CP; 7 SWS; 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

Hnq08: Frauengesundheit (8 CP; 5 SWS; 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Fachpraktisches Seminar

Hnq09: Interprofessionelles Simulationstraining im geburtshilflichen Kontext (6 CP; 4 SWS; 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Fachpraktisches Seminar

Hnq10: Wahlpflichtmodul I (6 CP; 4 SWS; 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen einen der folgenden Wahlpflichtbereiche (vgl. Anlage Nr. 2):

Hnq10a: Erweiterte Kompetenzen im Qualitätsmanagement
Lehrform: Vorlesung, Seminar

Hnq10b: Ultraschall
Lehrform: Vorlesung, Fachpraktisches Seminar

Hnq11: Wahlpflichtmodul II (6 CP; 4 SWS; 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen einen der folgenden Wahlpflichtbereiche (vgl. Anlage Nr. 2):

Hnq11a: Frühe Hilfen und Familiengesundheit
Lehrform: Vorlesung, Seminar

Hnq11b: Berufsbiografie
Lehrform: Seminar

Hnq12: Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben (16 CP; 8 SWS; 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Vorlesung, Seminar, Fachpraktisches Seminar

Hnq13: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)
Lehrform: Bachelor-Kolloquien

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 11). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde nachqualifizierend. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	**Modulabschluss**		**Prüfung**	**Zulassungs-voraussetzung für die Modulprüfung**	**Teilnahme-begrenzung/ Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung**	**Modulgewichtung bei Endnote**
	Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)	Benotet / unbenotet			
HK07	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HK09	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS19	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS20	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS21	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
HKPS22	Nach Bekanntgabe der Modulverantwortlichen bei Bedarf		benotet			1-fach
Gnq01	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
Gnq02	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet			1-fach
Gnq03	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach

Gnq04	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)	Praktikums-nachweis (3 Wochen à 30 Stunden)	benotet			1-fach
Hnq05	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)		unbenotet			1-fach
Hnq06	Schriftliche Prüfung, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
Hnq07	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq08	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq09	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq10	Schriftliche Prüfung, Klausur (60 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq11	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		Benotet			1-fach
Hnq12	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Studienleis-tung: Ethika-ntrag	Benotet			1-fach
Hnq13	Schriftliche Prüfung, Ba-chelor-Thesis (12 Wochen)		Benotet	vgl. § 9 FSB, 150 CP		2-fach

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 11) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.

§ 9 Bachelorthesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) in jedem Semester absolviert werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 8 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Sommersemester 2020 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Hebammenkunde nach-qualifizierend“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 15. Januar 2020, zuletzt geändert am 07.04.2021, außer Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2028 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Anlage 2: Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen Hnq10 und Hnq11

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

Modul	Modultitel	Credit Points und Semester						
		Fachsemester						
		1	2	3	4	5	6	7
					Studiensemester			
					1	2	3	4
1.-3. Fachsemester (Anrechnung auf Antrag möglich)								
HK07	Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett	20						
HK09	Bio-wissenschaftliche Grundlagen		2	5				
HKPS19	Physiologie in Schwangerschaft und Geburt		13					
HKPS20	Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting	10						
HKPS21	Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen			25				
HKPS22	Hebammenhandeln in komplexen Situationen		15					
1. Studiensemester (entspricht dem 4. Fachsemester)								
Gnq01	Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung				8			
Gnq02	Interpersonelle und interprofessionelle Kommunikation und Beratung				10			
Hnq05	Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde				12			
2. Studiensemester (entspricht dem 5. Fachsemester)								
Gnq01	Forschungsmethoden in Gesundheitswissenschaften und Hebammenforschung					6		
Gnq03	Professionelles Handeln der Hebamme im Gesundheitssystem					6		
Hnq06	Reflexion und Analyse des Hebammenhandelns im Kontext von Frauzentrierung und Interprofessionalität					8		
Hnq07	Anleitung, Schulung und Beratung					10		
3. Studiensemester (entspricht dem 6. Fachsemester)								
Gnq04	Reflektierte Praxis in erweiterten Handlungsfeldern und interprofessionellen Fallkonferenzen						6	
Hnq08	Frauengesundheit						8	
Hnq09	Interprofessionelles Simulationstraining im geburtshilflichen Kontext						6	
Hnq10	Erweiterte Kompetenzen im Qualitätsmanagement (Hnq10a)						6	
	Ultraschall (Hnq10b)							
Hnq12	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben						4	
4. Studiensemester (entspricht dem 7. Fachsemester)								
Hnq11	Frühe Hilfen und Familiengesundheit (Hnq11a)							6
	Berufsbiografie (Hnq11b)							
Hnq12	Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben							12
Hnq13	Bachelor-Thesis							12
	Summe ECTS	30	30	30	**30**	**30**	**30**	**30**
	Summe Prüfungen	2	4	2	**2**	**4**	**4**	**3**

Anlage Nr. 2: Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen Hnq10 und Hnq11

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtmodule sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. In diesen Fällen nehmen die Studierenden am jeweils anderen Wahlpflichtbereich des Moduls teil.

§ 5

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.